

14. November 2012

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverbandes e.V.

Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist immer noch ein allzu großes Thema in unserer Gesellschaft. So werden in Deutschland über eine Million Kinder und Jugendliche in ihrem Leben Opfer von Gewalt und Misshandlung durch ihre Eltern, so der Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes Heinz Hilgers.

Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich seit vielen Jahrzehnten für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ein Leben ohne Gewalt ein. In unseren Beratungsstellen in über 430 Orts- und Kreisverbänden in ganz Deutschland bieten wir Kindern und Jugendlichen Schutz und Hilfe.

Wir wissen heute: Gewalt wirkt nach und beeinträchtigt Kinder und Jugendliche ihr Leben lang. Langzeitstudien haben nachgewiesen, dass das Erleben von Gewalt im Elternhaus bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig zu einer erhöhten Akzeptanz für den Gebrauch von Gewalt als Konfliktlösungsmuster führt. Für Kinder und Jugendliche ist dies ein logischer Schluss: Die erlebte Gewalt im sozialen Umfeld aber auch in Institutionen bzw. über das Internet rechtfertigt die eigene erhöhte Gewalttätigkeit.

Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich für das gewaltfreie Aufwachsen von Kindern ein. Mit Kampagnen und Stellungnahmen, in Resolutionen sowie Fachforen machte der Verband stets darauf aufmerksam, dass Gewalt gegen Kinder das Recht des Kindes auf dessen Unversehrtheit verletzt. Der Verband mahnte dabei stets an, dass es die Verantwortung der Gesellschaft als Ganzes und insbesondere der politischen Entscheidungsträger ist, die Gewalt an Kindern im familiären, sozialen, institutionellen sowie gesellschaftlichen Rahmen wahrzunehmen, anzuprangern und vorbeugend zu helfen. Gleichzeitig rief der Kinderschutzbund nachdrücklich dazu auf, Räume sowie Bedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, in denen sie gewaltfrei aufwachsen können. Wir verstärkten unsere Forderung, durch gesetzliche Grundlagen das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung eindeutig festzuschreiben.

14. November 2012

Einleitung

Das frühzeitige Erkennen von Gefährdungssituationen und Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche in Familien sind notwendige Handlungsschritte, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und die frühzeitige Abwendung dieser lebensgeschichtlich relevanten Ereignisse zu sichern. Die beschriebene Verantwortungsgemeinschaft, die erstmalig in der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahre 2005 mit dem § 8a SGB VIII beschrieben und nun im Bundeskinderschutzgesetz gestärkt wurde, ist Indiz dafür, dass das frühzeitige Erkennen von Gewalt und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen neben dem professionellen Handeln der Jugendhilfe auch insbesondere durch die Kooperation mit jugendhilfefernen Professionen, die Leistungen für Familien, Kinder und Jugendliche erbringen, gewährleistet sein muss.

Welche Hürden und Anforderungen in diesem Prozess erkennbar sind, wie diese überwunden und gestaltet werden können, soll in einer Zusammenfassung des hier breit gespannten Bogens von Formen und Auswirkungen von Gewalt, statistischen Daten sowie den fachpolitischen Herausforderungen der Verantwortungsgemeinschaft im Bereich des Kinderschutzes dargestellt werden.

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung - § 1631 BGB

Mit einer starken öffentlichen Wahrnehmung der häuslichen Gewalt in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts, rückte die Diskussion über erlaubte und verbotene Erziehungsmaßnahmen, wie sie der sogenannte „Züchtigungsparagraf“ im BGB erlaubte, in den Fokus der Gesetzgebung.

Im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Schutz, welches in der Kinderrechtskonvention 1989 verabschiedet und durch die Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen 1990 unterzeichnet wurde, konnte das gewohnheitsrechtliche Züchtigungsrecht von Müttern und Vätern nicht mehr aufrechterhalten werden. Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention (1992) bekam die Bundesregierung die Aufgabe, alle notwendigen Gesetzesverfahren einzuleiten, um die Rechte des Kindes auf nationaler Ebene umzusetzen. Es brauchte jedoch weitere acht Jahre, bis das Gesetz zur

14. November 2012

Ächtung der Gewalt (§ 1631 Abs. 2 BGB) verabschiedet und das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung damit verankert wurde.

Um dieses Leitbild bekannt zu machen und die notwendige Bewusstseinsänderung zu unterstützen, startete die Bundesregierung im September 2000 die Kampagne „Mehr Respekt für Kinder“.

Damals wie heute gilt es darauf aufmerksam zu machen, dass

- Gewalt in der Familie weit verbreitet ist und
- Gewalt verharmlost wird.

Die Bundesregierung forderte die Fachkräfte auf, insbesondere in der Arbeit mit Familien darauf aufmerksam zu machen, dass

- Gewalt keine Probleme löst und
- Gewalt wieder Gewalt erzeugen kann.

Die kommunale Verantwortung der Jugendhilfe lag und liegt darin, Angebote zu fördern, welche Eltern

- in der Lösung von Konflikten in der Familie unterstützen und
- deren erzieherische Kompetenzen stärken.

Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung

Um die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt untersuchen zu lassen, hat die Bundesregierung zwei umfangreiche Begleitstudien in Auftrag gegeben. Unter Leitung von Prof. Dr. Kai Bussmann, Universität Halle-Wittenberg, fanden in den Jahren 2001/2002 und 2005 Eltern-, Jugend- und Multiplikatorenbefragungen statt. Deren Ergebnisse sind mit Untersuchungen aus den 1990er Jahren vergleichbar. Die vorgestellten Ergebnisse im Bereich Rechtsauslegung und Einstellung zur gewaltfreien Erziehung geben einen Überblick, wie sich der Bereich der gewaltfreien Erziehung im Wesentlichen entwickelt hat. In einer repräsentativen Umfrage des Forsa-Instituts, veröffentlicht im März 2012, wurde weiterhin das derzeitige Erziehungsverhalten von Eltern dargestellt und macht eine Interpretation der Entwicklung hinsichtlich der Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung deutlich. Mit

14. November 2012

Darstellung der Entwicklung der Misshandlungsquote¹ wird das Dunkelfeld der Gewalt gegen Kinder aufgezeigt und ist Ausgangspunkt für Handlungsschritte jugendhilfenaher und –ferner Professionen zur Abwendung dieser Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche.

Rechtsauslegung

Immer weniger Eltern halten Gewalt in der Erziehung für erlaubt. Noch 1996 waren Eltern entsprechend der damaligen Rechtslage zu über 80 Prozent überzeugt, leichte Körperstrafen wie Ohrfeigen seien zulässig. Heute sind es weniger als die Hälfte (47,9 Prozent). Insbesondere die „Tracht Prügel“ und das Schlagen mit Gegenständen hält kaum noch jemand für rechtlich zulässig.

Einstellung zur gewaltfreien Erziehung

Im Längsschnittvergleich von 1996 bis heute wird deutlich, dass das gesetzlich verankerte Leitbild der Reform wachsende Zustimmung erfährt. Für über 90 Prozent der Eltern stellt eine gewaltfreie Erziehung heute ihr Ideal dar; 87,5 Prozent wollen, dass tätliche Maßnahmen künftig Ausnahme bleiben sollen. Die ebenfalls befragten Jugendlichen indes äußerten sich angesichts ihrer zumeist gegenteiligen Erfahrungen deutlich weniger idealistisch als ihre Eltern.

Fragt man weiter nach der Begründung von Körperstrafen, so hat bei *allen Eltern* die Ansicht stark zugenommen, dass Schlagen eine Körperverletzung ist. Auch setzt sich bei Eltern zunehmend die Auffassung durch, dass sie mit Gewalt in der Erziehung ihren Kindern ein falsches Vorbild geben. Dies sehen mittlerweile 68 Prozent der Eltern so. Mehr als zwei Drittel der Eltern führen deshalb Körperstrafen heute auf situative Gründe zurück wie auf gelegentliche *Hilflosigkeit und Stress* im Erziehungsalltag. Weniger als 20 Prozent der heutigen Eltern rechtfertigen körperliche Bestrafungen noch mit erzieherischen Gründen. Die *nachwachsende Generation* spricht sich ebenfalls eindeutig gegen Gewalt als Erziehungsmittel aus. Über 91 Prozent der Jugendlichen meinen: „Eltern sollten mehr mit ihren Kindern reden als gleich eine lockere Hand zu haben.“ Auch wächst seit der ersten Umfrage der Anteil der Jugendlichen, die körperliche

¹ Vergleiche Begleitstudie Prof. Dr. Kai Bussmann: Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt. 2010.

14. November 2012

Bestrafungen als *Missachtung ihrer Persönlichkeit* empfinden (54,2 Prozent). Immer mehr wollen sich als Subjekt respektiert sehen statt als bloßes Objekt der Erziehung.

Erziehungsverhalten

In einer repräsentativen Umfrage des Forsa-Institutes vom März 2012 wird der oben beschriebene Trend des Rückgangs von Gewalt an Kindern in der Familie weiter bestätigt. Dennoch bestrafen immerhin noch 40 Prozent der Eltern ihr Kind mit einem „Klaps auf den Po“ und 10 Prozent geben eine Ohrfeige bzw. 4 Prozent versohlen ihrem Kind nach eigener Aussage den Hintern. Jungen sind dabei häufiger betroffen. Einen Zusammenhang zwischen dem Bildungsstand der Eltern und die Bereitschaft, ihre Kinder zu schlagen, wird in der Studie nicht nachgewiesen. Auch besteht kein signifikanter Unterschied hinsichtlich der Gewalt zwischen Mütter und Vätern.

Als Grund für die Gewalt in der Erziehung werden durch die Eltern Überforderung und Hilflosigkeit angegeben, wobei 17 Prozent der Eltern der Ansicht sind, dass die körperliche Bestrafung „eigentlich keine Wirkung“ hat. Der Anteil derjenigen, die nach einer körperlichen Bestrafung ihrer Kinder ein schlechtes Gewissen hatten, ist von 71 Prozent im Jahr 2007 auf 75 Prozent im Jahr 2011 gestiegen.

Entwicklung der Misshandlungsquote

Die Ergebnisse der Studie von Prof. Dr. Kai Bussmann zeigen, dass zwei bis drei Millionen Kinder mindestens einmal in ihrem Leben Formen von Misshandlungen durch ihre Eltern erfahren haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Kinder und Jugendliche an derartige im Alter bis zu drei Jahren erlittene Übergriffe nicht erinnern können und Misshandlungen laut anderer Untersuchungen in diesem frühen Alter häufiger sind. Die Quote Misshandelter dürfte somit noch höher liegen.

Gewalt gegen Kinder

Definition

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine – bewusste oder unbewusste – gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder gar

14. November 2012

zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.²

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gilt hier als Überbegriff und vereint die Begriffe Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und Verwahrlosung gleichzeitig.

Formen der Gewalt gegen Kinder

Viele Kinder und Jugendliche sind von Gewalthandlungen in großem Ausmaß betroffen, jedoch nicht ausschließlich innerhalb der Familie. Man kann hier vier Formen unterscheiden, die Kinder und Jugendliche leider häufig gleichzeitig erleiden:

„*Vernachlässigung* ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere (...) autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“³

Körperstrafen sind eine nicht zufällige Zufügung (kurzzeitiger) körperlicher Schmerzen. Es besteht das Risiko der Steigerung von Körperstrafen bis hin zur Misshandlung.

Körperliche Misshandlung ist die Zufügung körperlicher Schmerzen. Ihr Merkmal: Die Ausübenden begehen sie mit Absicht oder unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden.

Psychische Bestrafung ist eine beabsichtigte Zufügung seelischer Schmerzen.

Psychische Misshandlung ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung bedeutend in

² Bast, U.: Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung und ihre Ursachen. Reinbek, 1978.

³ SCHONE, R.; GINTZEL, U.; JORDAN, E.: KINDER IN NOT. VERNACHLÄSSIGUNG IM FRÜHEN KINDESALTER UND PERSPEKTIVEN SOZIALER ARBEIT. MÜNSTER, 1997.

14. November 2012

ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt. Beide Formen enthalten folgende Komponenten in unterschiedlicher Intensität:

- *Ablehnen* (dauernde Herabsetzung der Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche eines Kindes, zum Sündenbock machen);
- *Isolieren* (Entzug des Zugangs zu sozialen Kontakten, die für eine normale Entwicklung des Kindes und das Erlernen der sozialen Kultur notwendig sind);
- *Terrorisieren* (häufige Drohung mit Verlassen oder schweren körperlichen oder soziale Schädigungen);
- *Ignorieren* (dauernder Entzug elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit, die notwendig für die kindliche Entwicklung sind);
- *Korumpieren* (einer im Vergleich zur übrigen Gesellschaft abweichenden Erziehungspraxis aussetzen, die die Entwicklung sozialer Fähigkeiten des Kindes deutlich verschlechtert);
- *Adultifizieren* (das Kind zum Erwachsenen machen: dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und seine Entwicklungsstufen ignorieren);
- Auch Kinder, die oft Zeugen elterlicher Gewalt oder kontinuierlich überbehütet werden, erleiden psychische Gewalt.

Sexueller Missbrauch ist die sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind. Dabei nutzt der Täter seine entwicklungs- und sozial bedingte Überlegenheit – unter Missachtung des Willens und der Verständnisfähigkeit eines Kindes – aus, um seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen.

Es handelt sich um die sexuelle Instrumentalisierung des Kindes, die die Ausübenden über ein oft mit Drohungen verbundenes Geheimhaltungsgebot durchsetzen. In den meisten Fällen finden sexuelle Übergriffe in der Familie (innerhalb von Verwandtschaftsbeziehungen) oder im sozialen Nahraum statt. Je näher die Beziehung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen ist, desto länger dauert häufig der Missbrauch an.

- *Kinderpornografie* ist eine Form sexuellen Missbrauchs, bei der die filmische oder fotografische Dokumentation dieses Geschehens hinzukommt. Dieses Foto-,

14. November 2012

Film- oder Videomaterial kann kommerziell verwertet werden oder zum Austausch unter ‚Gleichgesinnten‘ dienen.

- *Kinderhandel* in Verbindung mit Kinderprostitution bezeichnet alle Formen sexueller Gewalt, in denen Kinder zu dem Zweck aufgenommen, entführt oder gekauft werden, um sie Erwachsenen für sexuelle Handlungen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Kinder selbst prostituieren sich aufgrund unglücklicher Lebensgeschichten und verzweifelter Situationen.

Auswirkungen von Gewalt

Das Erleben und Miterleben von Gewalt hat für Kinder immer Auswirkungen und beeinflusst gravierend deren Entwicklung. Gewalt zu erleben bzw. mitzerleben, ist ein tiefer Eingriff in das Gefühl der Sicherheit. Er kann massive Folgen sowohl für die körperliche als auch psychische Gesundheit haben.

Laut UNICEF ziehen frühe Gewalterfahrungen lebenslange soziale, emotionale und intellektuelle Beeinträchtigungen nach sich. Die UNICEF-Studie zeigt, dass betroffene Kinder später häufig zu Risikoverhalten wie Alkohol- und Drogenkonsum neigen oder suchen frühzeitig sexuelle Beziehungen. Probleme wie Angst, Depression, Wahnvorstellungen, mangelnde Leistungsfähigkeit in der Schule und später im Beruf, Gedächtnisstörungen und aggressive Verhaltensweisen können die Folgen sein. Untersuchungen belegen Zusammenhänge mit späteren Lungen-, Herz- und Lebererkrankungen, Totgeburten, gewalttätigen Beziehungen und Selbstmordversuchen⁴.

Körperliche Folgen

Körperliche Gewalt führt je nach Schweregrad zu körperlichen Verletzungen, die sich wie folgt darstellen können: Prellungen, blaue Flecken, Verstauchungen, Knochenbrüche, offene Wunden, Kopf- und Gesichtsverletzungen, Verbrennungen, Striemen u.v.m.

⁴ UNICEF: Bereich Grundsatz und Information I 0077 – 1.500 – 10/06.

14. November 2012

Neben diesen genannten körperlichen Verletzungen ist insbesondere auf die Langzeitfolgen von Gewalt an Kindern aufmerksam zu machen. Diese begründen sich aus neurobiologischer Sicht wie folgt:

„Die Entwicklung des menschlichen Gehirns ist zum Zeitpunkt der Geburt nicht abgeschlossen und bei keiner anderen Art ist die Hirnentwicklung in solch hohem Maß von der emotionalen, sozialen und intellektuellen Kompetenz der erwachsenen Bezugspersonen abhängig wie beim Menschen.“⁵

Nach Forschungsergebnissen der Neurobiologie in den 1990er Jahren hinterlassen Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung bzw. Verwahrlosung im kindlichen Gehirn Spuren. Strukturelle Veränderungen des Gehirns durch das Erleben und Miterleben von Gewalt sind inzwischen durch eine Vielzahl von empirischen Befunden belegt.

Der Hirnforscher Prof. Dr. Gerald Hüther schreibt hierzu in einem Artikel: „Vor allem im frontalen Cortex können unter diesen Bedingungen all jene hochkomplexen synaptischen Verschaltungsmuster nicht herausgeformt und stabilisiert werden, die die Grundlage für die subtilsten Leistungen des menschlichen Gehirns bilden: Die Fähigkeit zur Herausbildung eines Selbstbildes, die Fähigkeit zu Impulskontrolle und Handlungsplanung, und nicht zuletzt emotionale und psychosoziale Kompetenz.“⁶

Und in Bezug auf deren Bindungsverhalten schreibt er, dass diese strukturellen Veränderungen auf neuronaler Ebene das Resultat „einer unter Bedingungen emotionaler Aktivierung gemachten und im kindlichen Hirn verankerten fatalen Erfahrung (sind): Sicherheit-bietende Bezugspersonen bieten keine Sicherheit.“⁷ Dieses Gefühl wird insbesondere dann ausgelöst, wenn die Kinder Angst vor ihrer Bezugsperson haben oder diese in entsprechenden Situationen selbst hoch ängstlich reagiert.⁸

⁵ Herter, M.: Vortrag beim Sechsten Tübinger Kinderschutzkolloquium, Thema: Gewalt gegen Kinder – Gewalt an Kindern. 21.2.2003.

⁶ Hüther, G.: Vortrag: Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung. Psychiatrische Klinik der Universität Göttingen. Dezember 2002.

⁷ Ebd.

⁸ Main, M.: Desorganisation im Bindungsverhalten. In: Spangler, Gottfried; Zimmermann, Peter (Hrsg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung. Stuttgart, Klett-Cotta, 1995.

14. November 2012

Seelische Folgen

„Der Traumabegriff ist zunehmend ausgeweitet worden. Er bezeichnet aber in seinem Kern noch immer einen Erfahrungszustand, bei welchem die Fähigkeit eines Individuums (und damit seines Ichs), seine Erlebnisse zu organisieren und zu regulieren, überfordert wurde, so dass ein Zustand von Hilflosigkeit entstand.“⁹

Die Auswirkungen traumatisierender Faktoren auf einen Menschen sind zu einem großen Teil abhängig von der Verletzbarkeit der seelischen Strukturen. Je jünger ein Mensch ist, umso geringer sind seine Möglichkeiten, das Trauma aufgrund seiner schon erworbenen psychischen Fähigkeiten zu bewältigen. Ein Kind, welches körperliche Misshandlungen als überwältigendes, nicht vorhersehbares und letztlich überschwemmendes Ereignis erlebt, muss damit fertig werden, ohne hierfür die psychischen Voraussetzungen zu haben. Rückzug in ein inneres Exil in Form einer depressiven Reaktion oder die Entwicklung einer erhöhten Aggressivität und Gewaltbereitschaft sind zwei Formen, die als Abwehrmechanismen des Kindes nachgewiesen wurden.¹⁰

Soziale Beeinträchtigungen

Zahlreiche Untersuchungen haben sich damit beschäftigt, ob ein Zusammenhang zwischen Misshandlung und späterer Aggressivität besteht. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass es sich um einen empirisch am besten gesicherten Befund der Entwicklungspsychologie handelt. Die Forschungsergebnisse besagen, dass misshandelte Kinder ein gestörteres, insbesondere aggressiveres Verhalten im Umgang mit Gleichaltrigen zeigen. Untersuchungen der 1990er Jahre führten dabei weiter aus, dass misshandelte Kinder bei ihren Schulkameraden unbeliebter, sehr viel aggressiver und von den Lehrerinnen und Lehrern als am schwersten gestört eingeschätzt wurden. In diesen Untersuchungen wurde jedoch ebenfalls nachgewiesen, dass vernachlässigte Kinder weniger aggressiv als vielmehr passiv und zurückgezogen sind.

⁹ Ebd.

¹⁰ Bürgin, D.; Rost, B.: Traumatisierungen im Kindesalter. PTT, 1997.

14. November 2012

Herter führt dazu aus: „Aufgrund ihrer unsicheren Bindung sind sie eingeschränkt in ihrem Neugier- und Explorationsverhalten, sie begegnen neuen Bekanntschaften entweder distanzlos oder misstrauisch und im Zuge dieser ganzen psychosozialen Beeinträchtigung zeigen sie schlechtere Ergebnisse in Leistungstests, sind sprachlich gehandicapt und mäßig in der Schule.“¹¹

Generationsübergreifende Folgen

In der Prävalenzstudie von Peter Wetzels¹² und dem periodischen Sicherheitsbericht zur Einschätzung der nationalen Kriminalitätsslage kommen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu dem Ergebnis, dass Gewalterfahrungen im Elternhaus, insbesondere die Misshandlung durch die eigenen Eltern, mit einer deutlichen Erhöhung des Risikos aktiven Gewalthandelns (der davon betroffenen Jugendlichen) einhergehen: „In lern- und bindungstheoretischer Sicht ist die innerfamiliäre Gewalt ein bedeutsamer Einflussfaktor für die Erklärung gewalttätigen Handelns Jugendlicher.“¹³

Hinweis: Die Schwere der Folgen für jedes einzelne Kind, für jeden einzelnen Jugendlichen hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Anders formuliert: Die Folgen für jedes einzelne Kind unterscheiden sich, sie sind bedingt durch das Alter, das Geschlecht, den Zeitpunkt und die Dauer des Erlebens sowie das Verhältnis zu den Erwachsenen bzw. weiterer Bezugspersonen im familiären sowie sozialen Umfeld.

Die Resilienzforschung besagt, dass ein Kind mit ungünstigen Entwicklungsbedingungen sowie in widrigen Lebensumständen sich trotzdem gut entwickeln kann, wenn es innerhalb oder außerhalb der Familie mindestens eine kontinuierlich präsente Bezugsperson hat, die es als Persönlichkeit annimmt, wertschätzt und die sich dem Kind als Vorbild für die Entwicklung eigener Lebensperspektiven anbietet.¹⁴

¹¹ Herter, M.: Vortrag bei Sechsten Tübinger Kinderschutzkolloquium, Thema: Gewalt gegen Kinder – Gewalt an Kindern, 21.2.2003.

¹² Wetzels, P.: Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden, 1997, Nomos.

¹³ Periodischer Sicherheitsbericht. BMI und BMJ, 2001.

¹⁴ Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (Hrsg.): Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Elternbildungsprogramms Starke Eltern – Starke Kinder. Berlin, 2012.

14. November 2012

Entscheidend für die weitere Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen ist jedoch auch, welche direkten Interventionsmaßnahmen zur Verfügung stehen, welche Hilfsangebote dem Kind bzw. Jugendlichen möglich sind.

Statistische Zahlen

Mit der folgenden Auflistung statistischer Daten aus den Bereichen Justiz und Jugendhilfe wird vor allem das Ziel verfolgt, sich des Ausmaßes von Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung und Verwahrlosung aus der Perspektive unterschiedlicher Professionen zu vergegenwärtigen.

Polizeiliche Kriminalstatistik

Im vergangenen Jahr starben 146 Kinder unter 14 Jahren aufgrund von Gewalt oder Vernachlässigung. „114 der getöteten Kinder waren jünger als sechs Jahre“, sagte der Chef des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, bei der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2011 auf der Pressekonferenz. Die Zahl der körperlichen Misshandlung von Kindern ging im Vergleich zu 2010 um sechs Prozent auf rund 4100 erfasste Fälle zurück. Im Durchschnitt wurden damit immer noch elf Kinder pro Tag misshandelt. Der sexuelle Missbrauch von Kindern nahm dagegen um knapp vier Prozent zu. Mehr als 14.000 Kinder seien zum Opfer geworden. Zudem wurden 2011 täglich 17 Fälle im Bereich der Kinderpornografie gezählt.¹⁵ Aufgrund des enormen Dunkelfeldes kann die polizeiliche Kriminalstatistik jedoch nur bedingt die Kriminalitätswirklichkeit abbilden.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Über eine bundesweite und einheitliche *Statistik zu Kindeswohlgefährdung* in den unterschiedlichsten Kategorien (Misshandlung, Missbrauch und Verwahrlosung/Vernachlässigung) verfügt die Kinder- und Jugendhilfe nicht. Auch hier zeigt sich eine unvollständige und nicht präzise Datenlage. Deshalb können keine konkreten Aussagen darüber gemacht werden, in welchem Ausmaß Mitarbeiterinnen und

¹⁵ <http://www.tagesschau.de/inland/kindergewalt100.html> abgerufen am 27.6.2012

14. November 2012

Mitarbeiter von öffentlichen und freien Trägern tatsächlich in diesem Bereich auf Fälle von Misshandlung, sexualisierter Gewalt und Verwahrlosung/Vernachlässigung aufmerksam werden. Ebenso lässt sich nicht beziffern, welche Interventionen im Bezug zu den ambulanten, teilstationären sowie stationären Hilfsangeboten angeregt und durch die Eltern tatsächlich wahrgenommen werden bzw. mit welchem Erfolg der Abwendung von Gefährdungssituationen zu rechnen ist. Dennoch wird an dieser Stelle versucht, Tendenzen bzw. Handlungsweisen deutlich zu machen, die die Reaktionen der Verantwortlichen im Jugendhilfebereich beschreiben können.

Bei der Frage „Wie unterscheiden sich Fälle der Hilfen zur Erziehung mit und ohne virulenten Gefährdungen des Kindeswohls?“ hält das „Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ (FDZ) fest: Mit Blick auf die Familienkonstellationen und den Migrationshintergrund gibt es so gut wie keine Unterschiede. Anders gesagt: Der Anteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus Familien, in denen die beiden Elternteile nicht mehr zusammenleben, liegt mit 66 % (Hilfen zur Erziehung ohne Kindeswohlgefährdung) beziehungsweise 67 % (Hilfen zur Erziehung mit Kindeswohlgefährdung) fast gleich hoch. Bezogen auf den Migrationshintergrund zeigen sich ebenso gut wie keine Unterschiede im Bereich Hilfen zur Erziehung ohne Kindeswohlgefährdung und Hilfen zur Erziehung mit Kindeswohlgefährdung.

Unterschiede in der statistischen Erfassung zeigen sich mit Blick auf das Geschlecht, das Alter und den Transferleistungsbezug. Werden bei den gewährten Hilfen zur Erziehung ohne Kindeswohlgefährdung mehr Jungen erfasst, zeigen sich bei der Hilfestellung aufgrund von Kindeswohlgefährdung ein relatives Gleichverhältnis zwischen Jungen und Mädchen. Dies lässt darauf schließen, dass Mädchen und Jungen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung im gleichen Maße betroffen sind.

In Bezug auf das Alter werden Hilfen zur Erziehung aufgrund von Kindeswohlgefährdung bei insgesamt 41,7 % der Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren bewilligt. Hilfen zur Erziehung ohne Anzeichen von Kindeswohlgefährdung werden nur bei 20,8 % der Altersgruppe registriert.

14. November 2012

Hier ist zu beachten: Drei von vier Familien mit Transferleistungsbezug nehmen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung Hilfe zur Erziehung in Anspruch. Dabei weisen die 58 % der Hilfen zur Erziehung, bei denen keine Kindeswohlgefährdung eine Rolle spielt, immer noch auf einen sehr hohen Wert hin.

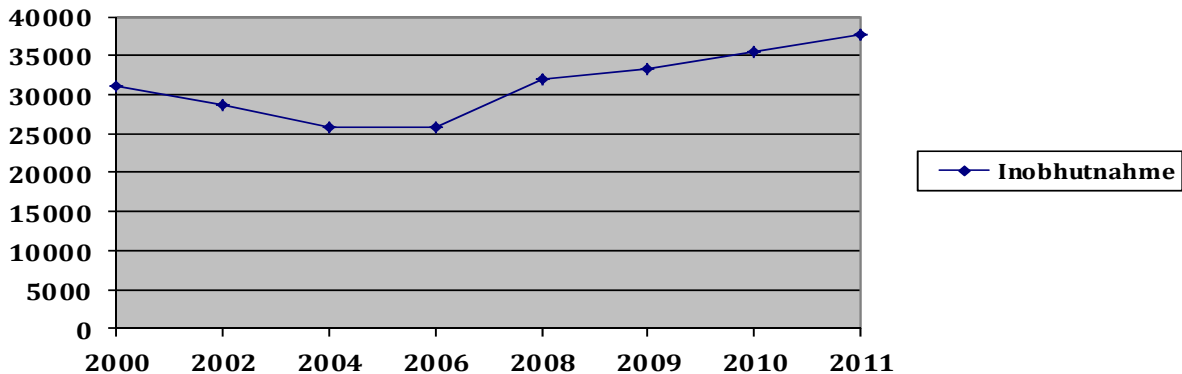
Diese statistische Erfassung bestätigt, dass Familien mit Transferleistungsbezug erhöhten Belastungsfaktoren ausgesetzt sind, die massive Auswirkungen auf das Kindeswohl haben. Insbesondere Maßnahmen, die den Abbau von Belastungsfaktoren zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zum Ziel haben, müssen verstärkt in den Fokus der Kinder- und Jugendpolitik einziehen.

Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Hilfearten (Deutschland; 2007; begonnene Hilfen; in %)		
	Keine Kindeswohlgefährdung (n=139.452)	Kindeswohlgefährdung (n=26.080)
<i>Geschlecht</i>		
Männlich	58,3	50,1
Weiblich	41,7	49,9
<i>Alter (von ... bis unter ... Jahren)</i>		
0 – 6	20,8	41,7
6 – 15	49,7	44,1
15 – 27	29,5	14,2
<i>Transferleistungsbezug</i>		
Ja	57,7	75,4
Nein	42,3	24,6
Berechnungsgrundlage sind die über die Hilfen zur Erziehung erreichten und in den Familien lebenden jungen Menschen. (Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige 2007 (Einzeldatensätze); eigene Berechnung)		

Im nachfolgenden Diagramm wird die Entwicklung der Inobhutnahme im Zeitraum 2000 – 2010 dargestellt. So zeigt sich deutlich, dass nach einem sehr hohen Niveau der Schutzmaßnahmen im Jahr 2000 ein langsamer Rückgang bis in das Jahr 2006 zu

14. November 2012

verzeichnen ist, der dann ab dem Jahr 2007 wieder ansteigt. 2011 wurde dann die höchste Anzahl der Inobhutnahme seit der gemeinsamen Erfassung von alten und neuen Bundesländern erreicht. Es waren 37.650 Fälle.



Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland: Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 2012.

Betrachtet man die Entwicklung der Inobhutnahme von Kindern im Alter bis zu drei Jahren, ist festzustellen, dass im Jahr 2010 3.210 Kinder dieser Altersgruppe von einer Schutzmaßnahme betroffen waren. Dies bedeutet ein Anstieg von 81 % seit 2005.

Diese statistische Darstellung weist einerseits auf eine erhöhte Sensibilisierung der Jugendämter und andererseits auf einen erhöhten Bedarf an „Frühen Hilfen“ für Familien und deren Kinder. Mit einem flächendeckenden sowie bedarfsgerechten Auf- und Ausbau dieses Aufgabenfeldes sollen Gefährdungssituationen sowie Risikofaktoren für das Kindeswohl minimiert und abgewendet werden. Die Festschreibung der Frühen Hilfen als Soll-Vorschrift im Bundeskinderschutzbundgesetz stellt dabei eine enorme fachliche Verbesserung des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Statistik zu familiengerichtlichen Verfahren

In der kontinuierlichen Erfassung der statistischen Daten im Bereich der Justiz zeigt

14. November 2012

sich folgende Entwicklung:

Jahr	Anrufung des Gerichts zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche	Gerichtliche Maßnahmen zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche
2000	8.496	7.505
2002	8.536	8.123
2004	8.817	8.060
2006	10.764	9.572
2007	12.752	10.769
2008	14.952	12.244
2009	15.274	12.164
2010	16.197	12.681
2011	15.924	12.723

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland. Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 2010.

Die Anrufung des Gerichts zum teilweisen oder vollständigen Entzug ist vom Jahr 2000 bis 2010 kontinuierlich angestiegen. Die Steigerungsrate lag bei 90 %. Im Jahr 2011 ist dann ein kleiner Rückgang zu verzeichnen. Ein ähnliches Bild stellt sich bei den gerichtlichen Maßnahmen dar, wobei die Steigerungsrate zum Jahr 2011 69,5 % beträgt.

Fazit

Die statistischen Daten der polizeilichen Kriminalstatistik, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Familiengerichtes weisen eine Erhöhung der erfassten Daten im Bereich der Misshandlung von Schutzbefohlenen, der Inobhutnahmen sowie der Sorgerechtsentzüge auf. Dabei wird vermutet, dass dies nicht mit einer veränderten Gefährdungslage von Kindern begründet ist, sondern dies Ausdruck eines veränderten

14. November 2012

Anzeigeverhaltens und der veränderten gesetzlichen Grundlagen wie z.B. des § 1666 BGB und dem § 8a SGB VIII ist.

Die Entwicklung, die sich insbesondere seit 2006 darstellt, spiegelt die Zäsur des Kinderschutzes in Deutschland wieder. Dramatische Fälle von Kindeswohlgefährdung bewegten seither die Öffentlichkeit. Das Schicksal der Kinder und Jugendlichen, die durch Misshandlung/Verletzungen, Verwahrlosung, Vergiftungen und anderen äußeren Ursachen zu Tode gekommen sind, sind in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und haben eine breite Diskussion über Fehler im Handeln von Verantwortlichen im Jugendhilfebereich ausgelöst. Sie mündete in die detaillierte Aufarbeitung dieser dramatischen Kinderschutzverläufe und in ein verändertes Handeln der Jugendämter sowie Familiengerichte.

Bei allen Bemühungen wird jedoch auch deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe verstärkt im Bereich der Interventionen ansetzt. Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungsrisiken sowie frühzeitiger Abbau von Risikofaktoren und belastenden Rahmenbedingungen wie Armut von Kindern müssen jedoch verstärkt in den Fokus gestaltender Kinder- und Jugendpolitik einziehen. Dabei spielen Präventionsmaßnahmen eine besondere Rolle, um Gefährdungsrisiken für Kinder bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Schutz vor Gewalt ist ein Kinderrecht

Am 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Seit 2008 führten die politischen Entscheidungsträger mit den Fachverbänden der sozialen Dienste eine intensive Auseinandersetzung über dessen Ausgestaltung und rangen seither um ein Konzept des kooperativen Kinderschutzes, das den Schutz gefährdeter Kinder stärkt und wirksame Maßnahmen in Form von Hilfen für Kinder, Eltern und Familien weiter sicherstellt. Dabei werden die Beratung, Beteiligung und die Beschwerde von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines präventiven Kinderschutzes ausgebaut. Die präventiven Hilfen werden konsequent in den Blick genommen, ohne dabei den Schutz von Kindern in Institutionen außer Acht zu lassen.

Nach der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention, der Reform des Kindschaftsrechts und der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2005

14. November 2012

(KICK) wird deutlich, dass die Rechtsstellung des Kindes nun auch durch das Bundeskinderschutzgesetz tendenziell weiter gestärkt ist. Dabei belässt es der Gesetzgeber an vielen Stellen bei Soll- und Kann-Vorschriften, anstatt individuelle

Rechtsansprüche zu schaffen. Auch wenn neue Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen normiert wurden, reicht das im Sinne umfassender Kinderrechte nicht aus.

Dazu wäre vielmehr eine Neu-Gestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens durch ein individuelles Grundrecht des Kindes auf Förderung und Schutz durch den Staat und die Gesellschaft erforderlich. „Nur auf der Verfassungsebene entfaltet ein solches Recht die gewünschte Wirkung als Handlungsgrundlage für die sozialen Dienste, die Familien begleiten und als Leitlinie für die rechtliche Position von Kindern in dieser Gesellschaft gelten.“¹⁶

Die fachpolitischen Herausforderungen der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz

Der im Bundeskinderschutzgesetz formulierte professionsübergreifende Auftrag zum Schutz von Kindern durch Ämter, Dienste und Einrichtungen wie z.B. durch Jugendamt, Gesundheitswesen, Bildungssystem und Justiz macht die notwendige Verantwortungsgemeinschaft hinsichtlich des besonderen Schutzauftrages deutlich. Dabei werden im § 8a und 8b SGB VIII Verfahrens- und Handlungsabläufe, der Beratungsanspruch sowie die Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger geregelt.

Diese gesetzliche Normierung zeigt einerseits den gewachsenen Willen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zwischen den verschiedenen Professionen und andererseits wird eine Verantwortungsgemeinschaft dieser hinsichtlich des Kinderschutzes als eine besondere Handlungskompetenz markiert. Zeigt die Zusammenarbeit derzeit noch, dass Sicht-, Denk- und Handlungsweisen sowie die zugrundeliegenden Definitionen und Begrifflichkeiten, die durch die einzelnen Professionen verwendet werden, erheblich voneinander abweichen bzw. ineinander übergehen, setzt die professionelle

¹⁶ Schimke, H.: Das neue Bundeskinderschutzgesetz – Erste Einschätzungen und Perspektiven. In: JAmt, Nr. 12/2012.

14. November 2012

Zusammenarbeit eine „gemeinsame Sprache“ voraus. Der Fachaustausch schafft ein Verständnis und eine mögliche Angleichung von Begriffen und Begrifflichkeiten und vermindert Missverständnisse und Fehlinterpretationen. Runde Tische, Fachgespräche oder auch Meetings sind dafür geeignete Mittel.

Insbesondere die unterschiedlichen Zielrichtungen zur Erfüllung der Arbeitsaufträge zwischen Jugendhilfe und Justiz machen deutlich, dass hier gravierende Unterschiede in der Handlungsorientierung dieser Professionen vorliegen. Mit der Zielrichtung „Hilfe statt Strafe“ in der Jugendhilfe und dem Auftrag der Polizeibehörden, Straftaten zu erfassen, zu prüfen und zur Anzeige zu bringen, wird die Handlungsdifferenz deutlich. Welche Grenzen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit diese unterschiedliche Auftragsorientierung in sich bergen und welche professionellen Handlungsschritte im Sinne des Kindeswohls und den damit zugrundeliegenden Kinderrechten im Einzelfall notwendig werden und geeignet sind, ist in einer Partnerschaft „auf Augenhöhe“ fallspezifisch zu entscheiden.

Die Grundstruktur des vernetzten Denkens ist in allen Professionen deutlich. Auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen hier qualitative Arbeitsformen entwickelt bzw. ausgebaut werden können, ist die zukünftige Aufgabe. Dies kann durch die Einbindung der Fachkräfte unterschiedlicher Professionen in verbindliche, interdisziplinäre Netzwerke gelingen.

Professionelle Zusammenarbeit entwickelt sich aus Erfahrung und Bewertung der Ergebnisse. Anders als in Großbritannien, Kanada und den USA gibt es in Deutschland keine verlässliche, systematische Erfassung von Gewalt an Kindern. So geben die zur Verfügung stehenden statistischen Daten zwar einen Überblick über die durch die einzelnen Professionen erhobenen Daten im Bereich der Gewalt, bilden aber keine ausreichenden repräsentativen Ergebnisse über das gesamte Ausmaß von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung ab. Dies ist durch verschiedene Handlungsweisen begründet: Anstatt einer verlässlichen empirischen Dauerbeobachtung wird in Deutschland auf empirische Untersuchungen ganz

14. November 2012

unterschiedlicher Qualität sowie auf Schätzungen zum Ausmaß von körperlichen Bestrafungen, Vernachlässigungen und Misshandlungen zurückgegriffen.¹⁷

Die Kritik bzw. Anmerkung der jährlichen Kriminalstatistik, dass diese nur das Hellfeld der Straftatbestände beleuchtet, blieb ohne Konsequenzen, obwohl immer wieder darauf aufmerksam gemacht wurde, dass insbesondere hinsichtlich der Gewalt an Kindern ein hohes Dunkelfeld anzunehmen ist. Es ist daher dringend erforderlich, Forschungsstudien in diesem Problemfeld zu unterstützen, um die Entwicklung der Gewalt gegen Kinder zu beobachten sowie zu bewerten und damit die Steuerverantwortung der politischen Verantwortungsträger auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene qualitativ zu gewährleisten.

Auch wenn insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz erstmalig Frühe Hilfen als Soll-Vorschrift proklamieren, muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass neben der Gewaltprävention im Bereich der Familie die Gewaltprävention für Jugendliche einer hohen Aufmerksamkeit in der Jugendhilfe bedürfen. Gerade die nachgewiesenen Wirkungsweisen von erlebter Gewalt im Kindesalter und der höheren Gefahr Gewalt im Jugendalter anzuwenden, macht deutlich, dass hier die Aktivitäten verschiedener Professionen zu stabilisieren und auszubauen sind.

Auch wenn unterschiedliche Befragungen von Eltern und Jugendlichen darauf verweisen, dass Gewalt in der Familie nicht als probates Mittel für Erziehung gehalten wird, gibt es ausreichend Gründe, die Aktivitäten zur Sensibilisierung der Familie, Kinder, Jugendlichen, Öffentlichkeit und Fachkräfte beizubehalten, um das lebensgeschichtlich relevante Erleben von Gewalt und deren Folgen für Kinder abzubauen. Gewalt in den verschiedensten Ausprägungen und Formen verletzt das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung.

Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich seit Jahren für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ein. Nur diese politische Entscheidung sichert die individuellen Grundrechte von Kindern und entfaltet die Wirkung als Handlungsgrundlage für die Familie und öffentliche Dienste und als Leitlinie für die rechtliche Position von Kindern in dieser Gesellschaft.

¹⁷ Deegener, G.: Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlungen. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Hogrefe, Göttingen, 2005.



die lobby für kinder

14. November 2012

Berlin, 14. November 2012, Cordula Lasner-Tietze

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB): Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB (1953 in Hamburg gegründet) sind über 50.000 Einzelmitglieder in über 430 Ortsverbänden aktiv - und machen ihn zum größten Kinderschutzbund Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Kinder und gegen Missstände ein, drängen Politiker und Verwaltung zum Handeln und packen selber an. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Daher setzt sich der DKSB mit den Schwerpunktthemen Kinderrechte, Kinder in Armut und Gewalt gegen Kinder für die Kinder in unserem Land ein.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel (030) 21 48 09-0
Fax (030) 21 48 09-99
Email info@dksb.de
www.dksb.de

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen, sowie der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.